

A N F R A G E von Eva Torp (SP, Hedingen) und Prof. Peter Weber (Grüne, Wald)

betreffend Genehmigung Nutzungsplanungen Bonstetten/Wettswil a.A. (Erholungszone Golf)

An seiner Sitzung vom 6. Januar 2004 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Antrag der Baudirektion die von den Gemeindeversammlungen Bonstetten und Wettswil a.A. am 10. Mai bzw. 18. Juni 2001 festgesetzte Teilrevision des Zonenplans betreffend die Erholungszone Golf genehmigt. In seiner Entscheid hält der Regierungsrat ausdrücklich fest, dass die Zustimmung aller Grundeigentümer Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Nutzungspläne ist.

Ein Grundeigentümer des von den beiden Gemeindeversammlungen beschlossenen Umzonungsgebietes von rund 60 ha hat die Baudirektion frühzeitig darüber informiert, dass er seine drei Landparzellen im Umfang von 4,5 ha nicht für die geplante 18-Loch-Golfanlage hergeben wird und das Land weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaften will. Nach Abzug dieser Fläche von 4,5 ha und weiteren ca. 3,5 ha für die bestehende und auch künftig betriebene Driving Range verbleiben somit noch ca. 52 ha für den Bau des 18-Loch-Golfplatzes. Von zwei weiteren Grundeigentümern liegen bis heute ebenfalls keine schriftlichen Zustimmungen bzw. Absichtserklärungen für eine Landabtretung zugunsten des Golfprojektes vor. Der Regierungsrat hält in seiner Entscheid zudem fest, dass sich die rund 60 ha grosse Fläche für den Bau einer 18-Loch-Golfanlage gemäss kantonalem Richtplan im als Fruchtfolgefläche und als Landschaftsförderungsgebiet bezeichneten Landwirtschaftsgebiet befindet.

Im Zusammenhang mit dem Bau der Westumfahrung Zürich und des Autobahndreiecks Filderen gingen der Landwirtschaft bereits rund 50 ha bestes Kulturland verloren. Dies führte vor allem in Wettswil a.A. zum Verlust von landwirtschaftlichen Betrieben und Strukturen wie z.B. der Flurgenossenschaft. Der weitere Wegfall von rund 60 ha Ackerfläche bedeutet zusätzliche, nicht wieder gut zu machende Verluste an landwirtschaftlichen Strukturen und die Aufgabe von Landwirtschaftsbetrieben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hat der Regierungsrat die Landparzellen des Grundeigentümers, welcher mit dem Golfprojekt nicht einverstanden ist, von seiner Genehmigung ausgeschlossen, obwohl doch die Gemeindeversammlungen von Bonstetten und Wettswil a.A. eine Umzonung des gesamten Gebietes von rund 60 ha beschlossen haben und gemäss Regierungsrat für eine Genehmigung grundsätzlich sämtliche Grundeigentümer einverstanden sein müssen?
2. Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich der Regierungsrat bei dieser Ausklammerung von drei Landparzellen aus dem von den beiden Gemeindeversammlungen beschlossenen Umzonungsgebiet?
3. Warum begnügt sich der Regierungsrat in Anbetracht der Tragweite seines Entscheides und entgegen seinem Grundsatz, dass alle Grundeigentümer einverstanden sein müssen, mit zwei nur mündlich gemachten Zusagen von solchen Grundeigentümern?

4. Warum akzeptiert der Regierungsrat schriftliche Absichtserklärungen von kommunalen (Gemeinden Bonstetten, Wettswil a.A. und Stadt Zürich) und kantonalen (Baudirektion) Stellen, obwohl diese an die übergeordneten Richtpläne gebunden sind? Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich der Regierungsrat bei seiner Genehmigungsentscheid, die besagen, dass sich die erwähnten Stellen nicht an die übergeordnete Richtplanung halten müssen?
5. Wann und in welcher Form hat die Stadt Zürich eine Absichtserklärung abgegeben, sie werde ihr heute landwirtschaftlich genutztes Land an die Golfplatzinitianten abtreten? An wen wurde diese Erklärung abgegeben und wie ist ihr Wortlaut? Erfolgte die Erklärung mit Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Zürich, der für Landverkäufe in diesem Umfang zuständig ist?
6. Warum genehmigt der Regierungsrat den Nutzungsplan für eine 18-Loch-Golfanlage, obwohl mit den heute noch zur Verfügung stehenden ca. 52 ha auch gemäss BUWAL-Richtlinien keine solche Anlage mehr gebaut werden kann?
7. Warum genehmigt der Regierungsrat die Nutzungsplanung, obwohl damit rund 60 ha Fruchtfolgeflächen verloren gehen und das Bundesamt für Raumplanung und Entwicklung (ARE) feststellt, dass der Kanton Zürich sein Kontingent für Fruchtfolgeflächen bereits unterschreitet und die Golfprojekte in Meilen und Mönchaltorf gerade wegen des Verlustes an Fruchtfolgeflächen scheiterten? Worin besteht der Unterschied zwischen den Fruchtfolgeflächen in Mönchaltorf und in Bonstetten/Wettswil a.A.? Hat der Regierungsrat den in Bonstetten/Wettswil a.A. bevorstehenden Verlust an Fruchtfolgeflächen den Bundesstellen vorfrageweise unterbreitet? Wenn nicht, weshalb nicht?
8. Warum genehmigt der Regierungsrat die Nutzungsplanung, obwohl das Umzonungsgebiet im kantonalen Richtplan als Landschaftsförderungsgebiet festgelegt ist und die Baurekurskommission (BRK) in ihrer Entscheid vom 25. Juni 2002 einen Golfplatz mit dieser Festlegung als nicht vereinbar bezeichnet?

Eva Torp
Prof. Peter Weber